

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und É. Gippini Fournier im Beistand von Rechtsanwalt V. Chatzopoulos)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI) (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Bourtzalas, D. Waelbroeck, A. Oikonomou, E. Salaka und C. Synodinos)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2012/339/EU der Kommission vom 13. Juli 2011 über die staatliche Beihilfe SA.26117 — C 2/10 (ex NN 62/09), die Griechenland zugunsten von Aluminium of Greece S.A. gewährt hat (ABl. 2012, L 166, S. 83)

Tenor

1. Der Beschluss 2012/339/EU der Kommission vom 13. Juli 2011 über die staatliche Beihilfe SA.26117 — C 2/10 (ex NN 62/09), die Griechenland zugunsten von Aluminium of Greece S.A. gewährt hat, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Aluminium AE entstanden sind.
3. Die Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 17.12.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2014 — Evropaïki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-297/12) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Mitteilung von Informationen, die dem Ansehen der Klägerin abträglich sein sollen, durch die Kommission an Dritte — Immaterieller Schaden — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die Einzelnen Rechte verleiht)

(2014/C 421/42)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und S. Paliou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Lejeune und S. Delaude im Beistand von Rechtsanwalt E. Petritsi)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission Dritten mit Schreiben vom 3. Juli 2007 bestimmte Informationen über eine Verwaltungsuntersuchung der Kommission in Bezug auf die Klägerin und über deren Politik bei der Einstellung von Personal mitgeteilt hat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 273 vom 8.9.2012.